
Nummer 29/30, 30. Juli 2021, Seite 209

Inhaltsverzeichnis:

Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 22.07.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 22.07.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV)

Allgemeinverfügung Corona

Satzung für die Vertretung von Menschen mit Behinderung in der Stadt Augsburg

Satzung für die Ordnung zur Wahl des Behindertenbeirats der Stadt Augsburg (Wahlordnung für den Behindertenbeirat)

Satzung über die Nutzung der Stadtbücherei Augsburg

Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Stadtbücherei Augsburg

Theater Augsburg - Jahresabschlüsse zum 31.08.2018 und 31.08.2019

Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung für den Betrieb der Stadt Augsburg „Theater Augsburg“

Öffentliche Ausschreibung / UVgO

- *Fahrzeugbeschaffung für den aws*
- *Fahrzeugbeschaffung mit Elektroantrieb für den aws*
- *Praxisklassen an Mittelschulen*

Öffentliche Ausschreibung / VOB/A - Kanalbau westlich der Wernhüter Str.

Amtliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 302 „zwischen dem Sterntalerweg und der Straße Am Bühl“

Amtliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 892 „westlich der Königsbrunner Straße, nördlich der Jupiterstraße“

Widmung von Straßen und Wegen

Teilweise Einziehung der Nagahama-Allee (Stützwand im Bereich zwischen Fichtelbach und Hanreibach)

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Rehlingenstr. 8*
- *Carl-Zeiss-Str. 17*
- *Pfladergasse 18*
- *Derchinger Str. 33*
- *Neuburger Str. 52*

Offenes Verfahren nach SektVO – Mobilitätsdrehscheibe Augsburg / Hauptbahnhof

**Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 22.07.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 22.07.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet
Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV)
Allgemeinverfügung Corona**

Anlage: Lageplan

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet der Stadt Augsburg:

1. Die Abgabe von alkoholischen Getränken zum Mitnehmen durch Gastronomiebetriebe, Tankstellen, sonstige Verkaufs- und Abgabestellen sowie Lieferdienste ist innerhalb des Gebiets, das in dem Lageplan „Anlage zur Allgemeinverfügung vom 22.07.2021“ farbig dargestellt ist, jeweils Freitag und Samstag von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetages untersagt. Die Untersagung gilt auch, wenn die Verkaufs- bzw. Abgabestelle direkt an eine Straße bzw. Platz angrenzt, die bzw. der in dem Gebiet liegt und in dem Lageplan farbig markiert ist.

Das Abgabeverbot gilt auf folgenden Straßen und Plätzen:

Rathausplatz, Philippine-Welser-Straße im Bereich des Rathausplatzes, Steingasse vom Rathausplatz bis Hausnummer 8, Eisenberg, Elias-Holl-Platz, Sterngasse im Bereich des Elias-Holl-Platz, Maximilianstraße, Judenberg, Weiße Gasse, Heilig-Grab-Gasse, Hallstraße von der Maximilianstraße bis einschließlich Hausnummer 4, Ulrichsplatz; Königsplatz, Schaezlerstraße im Bereich des Königsplatzes, Bahnhofstraße im Bereich des Königsplatzes, Konrad-Ade-nauer-Allee im Bereich des Königsplatzes, Wallstraße, Barthshof

2. Der Konsum von alkoholischen Getränken ist in dem in Ziffer 1 festgesetzten Gebiet jeweils Freitag und Samstag von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetages untersagt. Ausgenommen vom Alkoholkonsumverbot ist der Konsum von alkoholischen Getränken während der Öffnungszeiten im genehmigten Außenbereich von Gastronomiebetrieben, die unter Beachtung der jeweils einschlägigen Norm der BayIfSMV betrieben werden dürfen.
3. Die Abgabe von alkoholischen Getränken zum Mitnehmen durch Gastronomiebetriebe, Tankstellen, sonstige Verkaufs- und Abgabestellen sowie Lieferdienste ist in der Ludwigstraße von der Hausnummer 18 bis 36 bzw. von der Ecke Ludwigstraße/Grottenau bis zur Ludwigstraße 23 jeweils Freitag und Samstag von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetages untersagt. Die Untersagung gilt auch, wenn die Verkaufs- bzw. Abgabestelle direkt an eine Straße bzw. Platz angrenzt, die bzw. der in dem Gebiet liegt und in dem Lageplan farbig markiert ist.
4. Der Lageplan „Anlage zur Allgemeinverfügung vom 22.07.2021“ ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.
5. Alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Geschäfte sind verpflichtet, Händedesinfektionsmittelpender im Eingangsbereich zur Verfügung zu stellen.
6. Auf dem Augsburger Stadtmarkt gilt für die Kunden und ihre Begleitpersonen sowie Besuchende FFP2-Maskenpflicht. Ausgenommen sind die Bereiche der Außengastronomie.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 22.07.2021 ab 21:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen, in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 23.07.2021, 00:00 Uhr wirksam. Sie gilt bis zum 12.08.2021, 24:00 Uhr.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen eingesehen werden.
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der o.g. Anordnungen verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

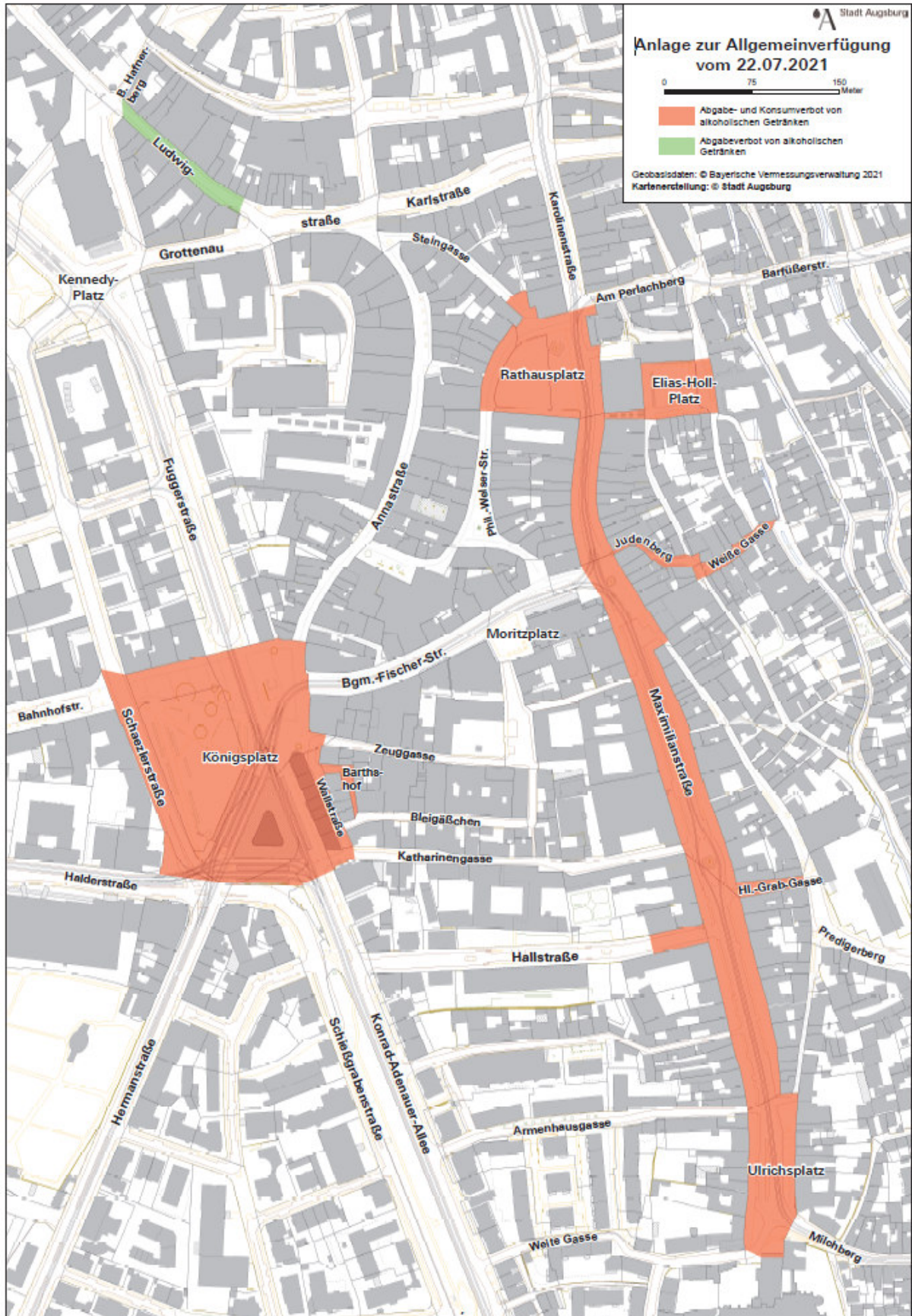
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg, Referat 2
Reiner Erben, Berufsmäßiger Stadtrat



Satzung für die Vertretung von Menschen mit Behinderung in der Stadt Augsburg

Präambel

Die Stadt Augsburg betrachtet es als eine wichtige Aufgabe, für eine gleichberechtigte Teilhabe aller ihrer Bürgerinnen und Bürger zu sorgen und damit im Stadtgebiet die Inklusion zu verwirklichen. Ziel der Stadt Augsburg ist es daher, mit dieser Satzung alle Bürger mit Behinderung, unabhängig von ihrer Behinderungsart, in das Leben der Stadtgemeinschaft einzubinden. Aus diesem Grund fördert die Stadt Augsburg im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung die Umsetzung der Ziele der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung.

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- 1) In der Stadt Augsburg besteht zur Wahrnehmung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderung eine Behindertenvertretung. Sie versteht sich als Bindeglied zum Stadtrat.
- 2) Die Behindertenvertretung ist eine selbständige und unabhängige Interessensvertretung der Menschen mit Behinderung in der Stadt Augsburg. Die Behindertenvertretung ist den Belangen aller Menschen mit Behinderung in der Stadt Augsburg gleichermaßen verpflichtet. Sie arbeitet überparteilich, ist überkonfessionell sowie weisungsunabhängig. Die Tätigkeit in der Behindertenvertretung ist ehrenamtlich.
- 3) Die Behindertenvertretung hat die Aufgabe, den Stadtrat, die Stadtverwaltung und die städtischen Gesellschaften in allen Fragen, welche die Interessen der Menschen mit Behinderung in Augsburg betreffen, zu beraten. Durch Anträge und Stellungnahmen soll die Behindertenvertretung ihre praktischen Erfahrungen und Kenntnisse in die Planungen der Stadtverwaltung insbesondere in folgenden Lebensbereichen einfließen lassen:
 1. Bauen und Wohnen
 2. Verkehr und Mobilität
 3. Arbeit und Beruf
 4. Kommunikation
 5. Soziale Dienstleistungen und Hilfen
 6. Schule, Bildung, Sport und Kultur

§ 2 Organe

Die Organe der Behindertenvertretung sind:

- die Versammlung der Augsburger Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung
- der Behindertenbeirat
- der/die Beauftragte für die Belange der Menschen mit Behinderung

§ 3 Versammlung der Augsburger Bürger und Bürgerinnen mit Behinderung

- 1) Die Stadt Augsburg lädt einmal jährlich zu einer öffentlichen Versammlung der Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung ein.
- 2) Bei dieser Versammlung ist abstimmungsberechtigt, wer
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - mit Hauptwohnsitz in der Stadt Augsburg gemeldet ist und
 - einen amtlich-festgelegten Grad der Behinderung nachweisen kann. Der Nachweis hierüber ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises bzw. durch Vorlage des vom Versorgungsamt ausgestellten Bescheids zu führen.
- 3) Jeder Abstimmungsberechtigte hat eine Stimme. Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist durch Vorlage einer Vollmacht und des Schwerbehindertenausweises des zu Vertretenden möglich. Es ist die Übernahme nur einer Vertretung zulässig. Die Bestallungsurkunde eines Betreuers steht der Vollmacht gleich.
- 4) Die Versammlung der Augsburger Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung hat folgende Aufgaben und Rechte:
 - Wahl der Mitglieder des Behindertenbeirats nach § 4 Abs. 2 a) und § 4 Abs. 2 d) dieser Satzung
 - Beschluss über das Ende der Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 11 c) dieser Satzung
 - Stellung von Anträgen an die Stadt Augsburg und den Behindertenbeirat
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes des Behindertenbeirats
- 5) Die Versammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden. Jede satzungsgemäß einberufene Versammlung wird als beschlussfähig anerkannt. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts Anderes bestimmt.

- 6) Anträge sollen schriftlich, spätestens zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin, gestellt werden. Später eingehende Anträge können nur dann in der Versammlung behandelt werden, wenn eine Bearbeitung trotz des verspäteten Eingangs möglich war.

- 7) Die Versammlung führt im 4-jährigen Turnus die Wahl zum Behindertenbeirat durch.

Gelten oder drohen zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Termin zur Wahl des Behindertenbeirats Beschränkungen oder Verbote von Veranstaltungen oder Ansammlungen von Menschen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) und ist nicht absehbar, ob und wann diese Beschränkungen aufgehoben werden, so ist es möglich, die Wahl in Form einer Briefwahl durchzuführen.

Die Entscheidung hierüber trifft die/der Behindertenbeauftragte gemeinsam mit der Leitung der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates in Abstimmung mit dem Vorstand des Behindertenbeirates.

Näheres regelt die vom Stadtrat der Stadt Augsburg erlassene Wahlordnung für den Behindertenbeirat.

Eine Wahl ist entbehrlich, wenn die Anzahl der eingegangenen Bewerbungen für die Vertreter/innen aus dem Kreis der Menschen mit Behinderungen und / oder die Vertreter/innen von im Behindertenbereich tätigen Elterninitiativen die geforderte Zahl gem. § 4 Abs. 2 a) und d) nicht übersteigt. In diesem Fall werden die Vertreter/innen durch Beschluss des Sozialausschusses bestellt.

- 8) Mitglieder des Augsburger Stadtrates sowie berufsmäßige Stadträte haben in der Versammlung ein Rede- und Antragsrecht.

§ 4 **Behindertenbeirat**

- 1) Der Behindertenbeirat setzt sich aus 37 stimmberechtigten Mitgliedern und einem nicht stimmberechtigten Mitglied zusammen. Für den Fall, dass nicht genügend Kandidaten / Kandidatinnen bei der Wahl zur Aufstellung gekommen sind (§ 3 Abs. 7 S. 5), kann die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder auch unterschritten werden.

- 2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- a) 24 Vertreter/innen aus dem Kreis der Menschen mit Behinderung, ggf. mit Unterstützung ihres persönlichen Assistenten oder vertreten durch ihren gesetzlichen Vertreter
- b) 10 Vertreter/innen der in der Behindertenarbeit tätigen Augsburger Verbände bzw. von Trägern der Offenen Behindertenarbeit
- c) der/die Behindertenbeauftragte der Stadt Augsburg
- d) 2 Vertreter/innen von im Behindertenbereich tätigen Elterninitiativen

- 3) Nicht stimmberechtigtes Mitglied ist die Leitung der Geschäftsstelle des Behindertenbeirats.

- 4) Die stimmberechtigten Mitglieder nach § 4 Abs. 2 a) sowie die Vertreter von im Behindertenbereich tätigen Elterninitiativen nach § 4 Abs. 2 d) werden von der Versammlung der Menschen mit Behinderung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl kann gem. § 3 Abs. 7, S. 2 (Beschränkung oder Verbot von Versammlungen nach dem IfSG) auch durch Briefwahl erfolgen.

- 5) Die stimmberechtigten Mitglieder nach § 4 Abs. 2 b) und deren Stellvertreter sollen von den nachfolgend genannten Augsburger Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Stiftungen, die schwerpunktmäßig in der Behindertenarbeit tätig sind, für die Dauer von vier Jahren vorgeschlagen werden.

a) Träger der Offenen Behindertenarbeit in Augsburg (kurz: OBA-Träger) sind folgende Organisationen:

- Malteser Hilfsdienst e.V.
- Evangelische Jugend Augsburg
- Lebenshilfe Augsburg e.V.
- Dominikus-Ringeisen-Werk

b) Verbände, die allgemeine Behindertenarbeit leisten, sind:

- Arbeiterwohlfahrt KV Augsburg
- Bayerisches Rotes Kreuz, KV Augsburg-Stadt
- Caritasverband Augsburg
- Diakonisches Werk,
- Paritätischer Wohlfahrtsverband
- VdK – Der Sozialverband

- 6) Die in Abs. 5a) genannten OBA-Träger haben das Recht, insgesamt vier stimmberechtigte Vertreter/innen und Stellvertreter/innen für den Behindertenbeirat zu benennen. Grundsätzlich hat jeder der genannten OBA-Träger das Recht eine/n Vertreter/in und eine/n Stellvertreter/in vorzuschlagen. Verzichtet ein OBA-Träger auf dieses Recht, bleibt dieser Platz unbesetzt.

- 7) Die in Abs. 5b) genannten Verbände haben das Recht, insgesamt sechs stimmberechtigte Vertreter/innen und Stellvertreter/innen für den Behindertenbeirat zu benennen. Grundsätzlich hat jeder der genannten Verbände das Recht, eine/n Vertreter/in und eine/n Stellvertreter/in vorzuschlagen. Verzichtet ein Verband auf dieses Recht, bleibt dieser Platz unbesetzt.

- 8) Die von den OBA-Trägern und Verbänden vorgeschlagenen Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden durch Beschluss des Sozialausschusses bestellt.

- 9) Der/Die Behindertenbeauftragte der Stadt Augsburg sowie die Leitung der Geschäftsstelle sind natürliche Mitglieder des Behindertenbeirats.
- 10) Mitglieder des Augsburger Stadtrats sowie berufsmäßige Stadträte sind an den Sitzungen des Behindertenbeirats teilnahmeberechtigt.
- 11) Die Mitgliedschaft eines einzelnen gewählten Mitglieds endet während der Amtszeit des Behindertenbeirats
 - a) mit dem Tod des Mitglieds.
 - b) wenn das Mitglied seine Mandatsniederlegung schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates erklärt.
 - c) wenn die Versammlung der Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung durch Beschluss feststellt, dass das Mitglied sein Mandat nicht mehr aktiv wahrnimmt.
- 12) Scheiden gewählte Mitglieder des Behindertenbeirats aus dem Kreis der Betroffenen aus, rücken entsprechend der Reihenfolge der Stimmenzahl gewählte Mitglieder nach. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- 13) Fallen von Verbänden bzw. Trägern vorgeschlagene Mitglieder auf Dauer aus, soll der jeweilige Verband/Träger ein neues Mitglied benennen, welches vom Sozialausschuss für den Rest der Amtszeit des Behindertenbeirats bestellt wird.
- 14) Sollten bestimmte Behinderungen im Behindertenbeirat nicht ausreichend vertreten sein und dem Behindertenbeirat dadurch der nötige Zugang zur Lebenslage der Betroffenen fehlen, hat der Behindertenbeirat die Möglichkeit bis zu vier zusätzliche Mitglieder, die den erforderlichen Sachverstand besitzen, auf Vorschlag des Vorstands für die Dauer der Amtszeit des Behindertenbeirats zu kooptieren. Die kooptierten Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.
- 15) Näheres zur Wahl bzw. Ernennung der Mitglieder des Behindertenbeirats regelt die Wahlordnung für den Behindertenbeirat.

§ 5

Rechte und Pflichten des Behindertenbeirats

- 1) Der Behindertenbeirat unterstützt aktiv die Behindertenpolitik in der Stadt Augsburg. Er berät den Stadtrat und die Verwaltung in allen Fragen, die die Behindertenpolitik betreffen und in den eigenen Wirkungskreis der Stadt Augsburg fallen.
- 2) Der Behindertenbeirat ist zu allen seinen Aufgabenkreis betreffenden Beratungsgegenständen, Fragen und Planungen, die in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Augsburg fallen, durch den Stadtrat und die Verwaltung rechtzeitig hinzuzuziehen, so dass er Gelegenheit zur Stellungnahme hat.
- 3) Beschlussvorlagen, die sich mit Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung befassen, sind vor Beratung im Stadtrat oder in den Ausschüssen dem Behindertenbeirat rechtzeitig zuzuleiten. In diesen Fällen ist zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seinen Ausschüssen auch ein Vertreter des Behindertenbeirats einzuladen.
- 4) Stellungnahmen, Empfehlungen, Anträge und Anfragen des Behindertenbeirates sind vom Stadtrat, dem zuständigen Ausschuss, einer zu bildenden Stadtratskommission bzw. der Stadtverwaltung innerhalb von 3 Monaten zu behandeln.
- 5) Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben den Behindertenbeirat bei seiner Arbeit zu unterstützen.
- 6) Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, an den Sitzungen des Behindertenbeirats teilzunehmen.
- 7) Über Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen und die den Mitgliedern der Behindertenvertretung bei Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt werden, sind diese zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6

Geschäftsgang und Verfahren des Behindertenbeirats

- 1) Der Behindertenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 2) Der/Die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, leitet die Sitzungen und verteilt die Geschäfte an die Mitglieder des Behindertenbeirates. Die Sitzungen des Behindertenbeirates sind in der Regel öffentlich. Einladungen zu den Sitzungen des Behindertenbeirates sind mit Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zu versenden.
- 3) Die Willensbildung im Behindertenbeirat erfolgt durch Beschlussfassung. Der Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Sitzung des Behindertenbeirats einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Bestimmung ist bei der erneuten Ladung hinzuweisen.
- 4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 5) Die Anregungen und Anträge des Behindertenbeirates werden vom/von der Vorsitzenden an die entsprechenden Stellen weitergeleitet.

- 6) Über alle Sitzungen des Behindertenbeirates sind Ergebnisprotokolle anzufertigen und vom Schriftführer/von der Schriftführerin und der Sitzungsleitung zu unterzeichnen.
- 7) Der Behindertenbeirat hat das Recht bei Bedarf weitere Personen beratend zu Sitzungen hinzuzuziehen.
- 8) Der Behindertenbeirat bildet aus seiner Mitte sechs Fachbereiche mit jeweils mindestens sechs bis maximal acht Mitgliedern. Die Fachbereiche arbeiten dem Beirat zu. Jedes Mitglied des Behindertenbeirates sollte einem der folgenden Fachbereiche, entsprechend seinen Interessen und Fähigkeiten, angehören:
 1. Bauen und Wohnen
 2. Verkehr und Mobilität
 3. Arbeit und Beruf
 4. Kommunikation
 5. Soziale Dienstleistungen und Hilfen
 6. Schule, Bildung, Sport und Kultur

§ 7 **Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung des Behindertenbeirates wird von einem Beschäftigten/einer Beschäftigten der Stadt Augsburg wahrgenommen. Dazu unterhält die Stadt Augsburg eine Geschäftsstelle.

§ 8 **Vorstand**

- 1) Der Behindertenbeirat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorstand. Dieser setzt sich zusammen aus einem/einer Vorsitzenden zwei Stellvertretern/innen sowie den für die Fachbereiche gewählten Sprechern/Sprecherinnen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Schriftführer/-in.
- 2) Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/innen können gleichzeitig Sprecher/in eines Fachbereichs sein.
- 3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Behindertenbeirats. Er bereitet die Sitzungen des Behindertenbeirats vor.
- 4) Fallen Mitglieder im Vorstand auf Dauer, mindestens jedoch länger als drei Monate aus, findet durch den Behindertenbeirat eine Nachwahl statt.
- 5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 6) Der Vorstand ist zuständig für die laufenden und eilbedürftigen Angelegenheiten der Behindertenvertretung. Erlaubt die Dringlichkeit einer Angelegenheit die Einberufung des Vorstands nicht, entscheidet der/die Vorsitzende. Über eine Dringlichkeitsentscheidung ist dem Vorstand vom/von der Vorsitzenden unverzüglich, möglichst schriftlich, zu berichten.
- 7) Der/Die Vorsitzende vertritt den Behindertenbeirat nach außen und sorgt für die Vollziehung der Beschlüsse. Er/Sie hat das Recht sich gegenüber der Öffentlichkeit zu einzelnen Vorgängen, die den Behindertenbeirat betreffen, zu äußern.
- 8) Für spezielle Aufgaben bzw. besondere Themen hat der Vorstand die Möglichkeit weitere Personen zu den Beratungen hinzuzuziehen.

§ 9 **Amtszeit**

Die Amtszeit der Mitglieder des Behindertenbeirats beträgt 4 Jahre. Die Amtszeit beginnt jeweils am Tag nach der konstituierenden Sitzung und endet mit Ablauf des Tages, an dem die konstituierende Sitzung der nächsten Wahlperiode stattfindet.

§ 10 **Beauftragte/r für die Belange von Menschen mit Behinderung**

- 1) Die Stadt Augsburg ernennt eine/n Beauftragte/n für die Belange von Menschen mit Behinderung sowie zwei Stellvertreter/innen. Der Vorstand kann hierzu einen oder mehrere Vorschläge einreichen. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Sozialausschusses.
- 2) Sollte der/die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung gleichzeitig gewählt bzw. delegiertes Mitglied im Behindertenbeirat sein, so ist diese Person bei Wahlen und Abstimmungen lediglich berechtigt, eine Stimme abzugeben.
- 2) Die Amtszeit des/der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung beginnt und endet grundsätzlich mit der des Behindertenbeirates. Eine Wiederbenennung ist möglich.
- 3) Die Aufgaben des/der Beauftragten richten sich nach den Grundsätzen des § 18 des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung.

§ 11 **Aufwandsentschädigung und Finanzierung**

- 1) Die Tätigkeit in der Behindertenvertretung ist ehrenamtlich.

- 2) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Behindertenbeirates, seiner Fachbereiche und des Vorstandes, erhalten die nicht dem Stadtrat angehörenden Mitglieder eine Entschädigung, entsprechend dem jeweils gültigen Beschluss des Stadtrates.
- 3) Bei Reisen im Auftrag des Behindertenbeirates muss die Kostenübernahme durch die Stadt Augsburg vor Fahrtantritt von der Geschäftsstelle genehmigt werden. Erstattet werden ggf. die tatsächlich entstandenen Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung gemäß den Richtlinien der Stadt Augsburg soweit dafür ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen; Tagegelder werden nicht gewährt.
- 4) Dem Behindertenbeirat wird seitens der Stadt Augsburg jährlich ein angemessenes Budget zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellt. Diese Mittel werden von der Geschäftsstelle verwaltet. Sie informiert den Vorstand regelmäßig über die finanzielle Situation.

§ 12

Inkrafttreten der Satzung

- 1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Vertretung von Menschen mit Behinderung in der Stadt Augsburg in ihrer Fassung vom 5. Dezember 2015 außer Kraft.

Augsburg, den 02.07.2021

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Ordnung zur Wahl des Behindertenbeirates der Stadt Augsburg (Wahlordnung für den Behindertenbeirat)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich und Amtszeit

- 1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Behindertenbeirates der Stadt Augsburg und dessen Vorstands.
- 2) Die Amtszeit des Behindertenbeirates beträgt vier Jahre.

§ 2

Wahl der Behindertenvertreter

- 1) Die Versammlung der Augsburger Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung wählt 24 Vertreter/innen aus dem Kreis der Menschen mit Behinderung gemäß § 4 Abs. 2 a) sowie zwei Vertretern/Vertreterinnen von im Behindertenbereich tätigen Elterninitiativen gemäß § 4 Abs. 2 d) der Satzung für die Vertretung von Menschen mit Behinderung. Gemäß § 3 Abs. 7 S. 2 der Satzung für die Vertretung von Menschen mit Behinderung der Stadt Augsburg (Beschränkung oder Verbot von Versammlungen nach dem Infektionsschutzgesetz- IfSG) kann die Wahl in Form einer Briefwahl stattfinden.
- 2) Die Versammlung wird von der Stadt Augsburg vorbereitet und durchgeführt. Die offizielle Ladung erfolgt mindestens sechs Wochen vor Versammlungstermin durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Augsburg.
- 3) Bei dieser öffentlichen Versammlung bzw. bei der Briefwahl ist wahlberechtigt, wer
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat
 - mit Hauptwohnsitz in der Stadt Augsburg gemeldet ist und
 - einen amtlich festgestellten Grad der Behinderung nachweisen kann. Der Nachweis hierüber ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises bzw. durch Vorlage des vom Versorgungsamt ausgestellten Bescheids zu führen.
- 4) Die Vertretung eines Wahlberechtigten ist durch Vorlage einer Vollmacht und des Schwerbehindertenausweises des zu Vertretenden möglich. Es ist die Übernahme nur einer Vertretung zulässig. Die Bestallungsurkunde eines Betreuers steht der Vollmacht gleich.
- 5) Alle Wahlberechtigten haben ein aktives und passives Wahlrecht.
- 6) Die Vertreter der im Behindertenbereich tätigen Elterninitiativen müssen einen geeigneten, schriftlichen Nachweis über ihre Zugehörigkeit und Vertretungsbefugnis erbringen.
- 7) Kandidaten können sich bis zu drei Wochen vor dem Wahltag schriftlich bei der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates aufstellen lassen oder vorgeschlagen werden. Im Falle einer Briefwahl kann diese Frist verlängert werden.
- 8) Der Vorschlag muss enthalten:
 - Vor- und Zuname sowie Anschrift des Kandidaten/der Kandidatin
 - Unterschriebene Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass sich diese/r zur Wahl stellt und
 - die Kopie eines Nachweises, dass die Voraussetzung entweder nach § 2 Abs. 3, dritter Spiegelstrich oder nach § 2 Abs. 6 dieser Wahlordnung erfüllt ist.

Die Geschäftsstelle des Behindertenbeirates stellt zu diesem Zweck Formblätter zur Verfügung.

- 9) Die Wahl der Vertreter/innen aus dem Kreis der Menschen mit Behinderung sowie der Vertreter der Elterninitiativen erfolgt geheim, soweit die Versammlung nichts Anderes beschließt.
- 10) Jede/r Wahlberechtigte hat 24 Stimmen, mit denen er stimmfähige Mitglieder des Behindertenbeirates wählen kann, die aus dem Kreis der Menschen mit Behinderung kommen. Zusätzlich hat jede/r Wahlberechtigte zwei Stimmen, mit denen er/sie Kandidaten/-innen aus dem Bereich der Elterninitiativen in den Behindertenbeirat wählen kann.
- 11) Jedem/Jeder Kandidaten/Kandidatin kann nur eine Stimme gegeben werden. Gewählt sind die Kandidaten/Kandidatinnen mit den meisten Stimmenzahlen. Ist eine Stimmgleichheit entscheidend für die Mitgliedschaft im Behindertenbeirat oder die Rangfolge unter den Listennachfolgern, wird eine Stichwahl durchgeführt.
- 12) Haben mehr als 24 Personen aus dem Kreis der Betroffenen bzw. mehr als 2 Personen aus dem Kreis der Vertreter von Elterninitiativen kandidiert und Stimmen erhalten, rücken diese Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl nach, wenn gewählte Mitglieder aus dem Behindertenbeirat ausscheiden.
- 13) Den Vorsitz der Wahlversammlung führt ein Vertreter/eine Vertreterin der Stadt Augsburg. Ihm/Ihr obliegt die Durchführung der Wahl des Behindertenbeirats.
- 14) Die Vorbereitung und Durchführung der Briefwahl erfolgt durch die Stadt Augsburg gemeinsam mit der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates.
 - (1) Der Wahltag wird durch die/den Behindertenbeauftragte(n) zusammen mit der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates und der Stadt Augsburg festgelegt.
 - (2) Die Wahl wird von der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates vorbereitet und durchgeführt. Die Geschäftsstelle und mindestens zwei Vertreter/ Vertreterinnen der Stadt Augsburg bilden den Briefwahlvorstand. Der Wahlvorstand bestimmt einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende.
 - (3) Die Festlegungen für die Abgabe und Auslage der Wahlvorschläge richten sich nach § 2 Abs. 7, 8 dieser Satzung.
 - (4) Der Antrag auf Ausgabe der Wahlunterlagen kann unter Nachweis der Stimmfähigkeit schriftlich, per Email oder fernmündlich bei der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates gestellt werden. Die Briefwahlunterlagen werden bis spätestens 14 Tage vor dem Wahltag zugestellt.
 - (5) Jede/r Wahlberechtigte erhält zur Teilnahme an der Briefwahl:
 1. einen Stimmzettel;
 2. einen Stimmzettelschlag;
 3. einen Wahlschein;
 4. einen Wahlbriefumschlag;
 5. ein Merkblatt mit Verfahrenshinweisen.
 - (6) Die Briefwahlunterlagen müssen am Wahltag bis spätestens 24:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates eingegangen sein.
 - (7) Für die Zulassung der Wahlbriefe, die Prüfung der Stimmzettelschläge und die Auswertung der Stimmzettel sowie die Auszählung der Stimmen gelten die Regelungen nach § 71 GLKrWO ff.
 - (8) Der Wahlvorstand zählt die Stimmabgaben binnen einer Woche aus. Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen.
 - (9) Gewählt sind die Kandidaten/die Kandidatinnen mit den meisten Stimmenzahlen. Ist eine Stimmgleichheit entscheidend für die Mitgliedschaft im Behindertenbeirat oder die Rangfolge unter den Listennachfolgern, wird eine Stichwahl durchgeführt.
 - (10) Das Ergebnis der Wahl wird von der/dem Vorsitzenden des Briefwahlvorstandes festgestellt und unverzüglich verkündet.

§ 3

Bestellung der Vertreter/innen von Organisationen

- 1) Die in § 4 Abs. 2 b) i.V. m. § 4 Abs. 5 der Satzung für die Vertretung von Menschen mit Behinderung genannten Organisationen/Verbände können jeweils eine/n Kandidaten/-innen und eine/n Stellvertreter/innen vorschlagen. Die Vorschläge sind bei der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates einzureichen. Die Begründung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Sozialausschusses.
- 2) Insgesamt sollen aus der Gruppe der OBA-Träger 4 Kandidat/-innen und Stellvertreter/-innen aus der Gruppe, der in der Behindertenarbeit tätigen Verbände 6 Kandidaten/-innen und deren Stellvertreter/-innen vorgeschlagen werden.
- 3) Verzichtet ein in der Satzung genannter OBA-Träger auf die Entsendung eines Vertreters/einer Vertreterin und dessen Stellvertreter/Stellvertreterin bleibt dieser Platz unbesetzt.
- 4) Verzichtet ein in der Satzung genannter, in der Behindertenarbeit tätiger Verband auf die Entsendung eines Vertreters/einer Vertreterin und dessen Stellvertreter/Stellvertreterin bleibt dieser Platz unbesetzt.

- 5) Die in § 4 Abs. 5 der Satzung genannten Organisationen werden mindestens 3 Monate vor der Versammlung der Menschen mit Behinderung schriftlich aufgefordert, die Vorschläge für ihre Vertreter für den Behindertenbeirat zu benennen. Die Vorschläge sollen spätestens vier Wochen vor der Sitzung des Sozialausschusses, in dem die Kandidaten bestellt werden, bei der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates vorliegen. Ein Verzicht gemäß § 3 Abs. 3 und Abs. 4 der Wahlordnung sollte ebenfalls spätestens 4 Wochen vor dieser Sitzung Sozialausschusses erklärt werden.
- 6) Die Bestellung der unter § 4 Abs. 2 b) i.V. m. § 4 Abs. 5 der Satzung für die Vertretung von Menschen mit Behinderung genannten Delegierten soll in der Sitzung des Sozialausschusses erfolgen, die terminlich vor der Versammlung der Menschen mit Behinderung stattfindet. Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein, kann die Bestellung direkt durch den Stadtrat erfolgen.
- 7) Die laut Satzung entsendenden Verbände/Organisationen können die Delegation ihres jeweiligen Vertreters beenden. Die Beendigung wird durch den Eingang einer schriftlichen Mitteilung bei der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates wirksam. Gleichzeitig ist ein neuer Vertreter bzw. eine neue Vertreterin schriftlich zu benennen, der/die vom Sozialausschuss für den Rest der Amtszeit des Behindertenbeirates bestellt wird.

§ 4

Konstituierende Sitzung/Wahl des Vorstands

- 1) Die konstituierende Sitzung des Behindertenbeirats soll spätestens 4 Wochen nach der Versammlung der Menschen mit Behinderung stattfinden, in der die Wahlen zum Behindertenbeirat stattgefunden haben bzw. nach dem Briefwahltag.
- 2) Zur konstituierenden Sitzung des Behindertenbeirats lädt die Stadt Augsburg alle Mitglieder des Behindertenbeirates mit einer Frist von zwei Wochen vor dem anberaumten Termin ein. Den Vorsitz führt ein Vertreter/eine Vertreterin der Stadt.
- 3) In der konstituierenden Sitzung wird der Vorstand des Behindertenbeirates gemäß § 8 der Satzung für die Vertretung von Menschen mit Behinderung in der Stadt Augsburg gewählt. Die Wahl wird von dem/der den Vorsitz führenden Vertreter/in der Stadt Augsburg geleitet.

§ 5

Ergebnis der Wahlen

Das Wahlergebnis für die Wahl des Behindertenbeirats und für die des Vorstands wird von der Stadt Augsburg öffentlich bekannt gegeben.

§ 6

Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung in ihrer Fassung vom 5. Dezember 2015 außer Kraft.

Augsburg, den 22.07.2021

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Satzung über die Nutzung der Stadtbücherei Augsburg

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

§ 1

Zielsetzung und Aufgaben

- (1) Die Stadtbücherei Augsburg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Augsburg im Sinne des Art. 21 GO.
- (2) Die Stadtbücherei Augsburg dient der Leseförderung, der Ausbildung, der Weiterbildung und Information, der Förderung des wissenschaftlichen Arbeitens und der Freizeitgestaltung sowie allgemein kulturellen Zwecken.
- (3) Aufgabe der Stadtbücherei Augsburg ist es, ein aktuelles Medienangebot zur Verfügung zu stellen, sowie Bestände für die weitere Nutzung zu pflegen. Als engagierte Partnerin für Bildung vermittelt sie Informations- und Medienkompetenz.
- (4) Die Stadtbücherei Augsburg ist ein kommerzfreier Treffpunkt und Ort der Begegnung im Stadtgebiet. Sie ist ein wichtiger Teil der Stadtgesellschaft im Hinblick auf gesellschaftliche, soziale und kulturelle Teilhabe.
- (5) Die Stadtbücherei Augsburg gliedert sich in:
 - die Stadtbücherei am Ernst-Reuter-Platz,
 - die Stadtteilbücherei Göggingen,
 - die Stadtteilbücherei Haunstetten,
 - die Stadtteilbücherei Kriegshaber,
 - die Stadtteilbücherei Lechhausen und
 - den Bücherbus.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stadtbücherei Augsburg dient ausschließlich und unmittelbar den Zielen nach § 1 Abs. 2. Sie dient damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Diese Zwecke werden insbesondere durch Unterhaltung der in § 1 Abs. 5 genannten Einrichtungen erfüllt.
- (2) Die Stadtbücherei Augsburg ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stadtbücherei Augsburg dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Nutzungsberechtigung

- (1) Die Stadtbücherei Augsburg kann nach den satzungsgemäßen Bestimmungen genutzt werden.
- (2) Das Nutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.
- (3) Berechtigt zum Erhalt des Büchereiausweises zur Ausleihe der angebotenen Bestände, zur Nutzung der Internet-Arbeitsplätze und des Musikübungsraumes, des Veranstaltungssaales sowie der sonstigen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Augsburg, sowie juristische Personen und Personenvereinigungen mit Sitz in Augsburg (Institutionen). Das Gleiche gilt für Personen, die im Stadtgebiet arbeiten oder in Ausbildung stehen.
- (4) Auswärtige Nutzerinnen und Nutzer sowie auswärtige Institutionen werden von der Leitung der Stadtbücherei zugelassen, sofern eine ausreichende Zahl von Beständen bzw. Internet-Arbeitsplätzen und eine freie Kapazität des Musikübungsraumes, des Veranstaltungssaales sowie der sonstigen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten vorhanden ist.

§ 4 Anmeldung, Büchereiausweis

- (1) Der Büchereiausweis wird auf Antrag ausgestellt. Die Berechtigung gemäß § 3 Abs. 3 muss in geeigneter Weise durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung nachgewiesen werden. Bei Minderjährigen sind zusätzlich die entsprechenden Angaben zur Person der gesetzlichen Vertretung erforderlich. Bei Institutionen ist außerdem die nutzungsberechtigte Person zu benennen. Änderungen sind unverzüglich unter Vorlage der entsprechenden Dokumente zu melden.
- (2) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und ggf. die gesetzliche Vertretung müssen sich durch Unterschrift zur Einhaltung der Büchereisatzungen verpflichten.
- (3) Die Nutzerin bzw. der Nutzer erhält einen gebührenpflichtigen und nicht übertragbaren Büchereiausweis mit einer Geltungsdauer von einem Jahr, beginnend mit dem Tag der Ausstellung. Er ist bei jeder Ausleihe unaufgefordert, bei Rückgabe der Medien nach Aufforderung, vorzuzeigen. Der Verlust des Büchereiausweises ist der Stadtbücherei Augsburg unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Nutzerin bzw. der Nutzer bzw. die gesetzliche Vertretung haftet für Schäden, die durch Verlust oder Missbrauch des Büchereiausweises entstehen.
- (5) Der Büchereiausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei Augsburg es verlangt oder die Voraussetzungen für die Nutzung nicht mehr gegeben sind.
- (6) Auf Antrag ist unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung eine gebührenpflichtige einmalige Ausleihe auch ohne Büchereiausweis möglich (Gastnutzung).
- (7) Die Stadtbücherei Augsburg speichert die für die Nutzung der Bücherei erforderlichen personenbezogenen Daten. Hierfür gelten die Datenschutzbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Ausleihe, Frist und Vormerkung

- (1) Bücher, Zeitschriften und andere Medien werden bis zu vier Wochen ausgeliehen. Als Präsenzbestände bezeichnete Medien werden nicht ausgeliehen.
- (2) Die Leihfrist kann verlängert werden, sofern die Medien nicht vorgemerkt sind. Sie kann von der Büchereileitung sowohl für Teilbestände als auch in Einzelfällen verkürzt oder verlängert werden.
- (3) Medien können gegen Gebühr bestellt oder vorgemerkt werden.
- (4) Die Zahl der Entleihungen und Vormerkungen kann von der Stadtbücherei begrenzt werden, falls der Umfang der verliehenen Bestände dies erforderlich macht
- (5) Hat die Nutzerin bzw. der Nutzer geschuldete Kosten und Gebühren in Höhe von 15,00 Euro nicht entrichtet, so werden ihr bzw. ihm keine weiteren Medien ausgeliehen.

- (6) Die Nutzerin bzw. der Nutzer ist verpflichtet, die Ausleihe und Rückgabe der Medien an den hierfür vorgesehenen Terminals bzw. an der Verbuchungstheke zu verbuchen. Ab Verbuchung und Übergabe der Medien ist die Nutzerin bzw. der Nutzer bis zur Verbuchung der Rückgabe für die Medien verantwortlich.
- (7) Die Stadtbücherei Augsburg ist berechtigt, die Rückgabe von Medien und Equipment kostenpflichtig anzumahnen.
- (8) Werden ausgeliehene Medien und das Equipment nicht termingerecht zurückgegeben, ist die Stadtbücherei berechtigt, diese Medien oder das Equipment als verloren zu betrachten und dafür Ersatz zu fordern.

§ 6

Behandlung der entliehenen Medien, des Musikübungsraumes sowie der sonstigen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten

- (1) Die Nutzerin bzw. der Nutzer ist verpflichtet,
 - die Medien sorgfältig zu behandeln, vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen;
 - vor der Ausleihe die Medien und das Equipment auf Vollständigkeit und erkennbare Mängel zu überprüfen und diese Mängel dem Büchereipersonal bekannt zu machen; falls keine Anzeige erfolgt, wird vermutet, dass sie bzw. er die Medien und das Equipment in einwandfreiem Zustand erhalten hat;
 - entliehene Software auf Fehler, insbesondere Viren, Manipulationen und Schäden, zu überprüfen, da entstandene Schäden an Hard- und Software nicht übernommen werden;
 - etwaig vorhandene Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter zu beachten; sie bzw. er stellt die Stadtbücherei Augsburg diesbezüglich von jeder Haftung frei.
- (2) Für verlorene, beschmutzte oder beschädigte Medien bzw. Equipment muss die Nutzerin bzw. der Nutzer Ersatz leisten. Dabei steht es im Ermessen der Stadtbücherei Wertersatz in Geld oder ein Ersatzexemplar zu verlangen bzw. eine Reproduktion oder ein anderes gleichwertiges Werk beschaffen zu lassen. Für die Instandsetzung beschmutzter oder sonst beschädigter Medien bzw. Equipment trägt die Nutzerin bzw. der Nutzer die Kosten.
- (3) Sind durch die Nutzung des Musikübungsraumes sowie der sonstigen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten Verunreinigungen und Schäden entstanden, trägt die Nutzerin bzw. der Nutzer die Kosten für die Reinigung bzw. Instandsetzung.
- (4) Die Nutzerin bzw. der Nutzer darf entliehene Medien und das Equipment nicht an Dritte weitergeben. Der Musikübungsraum und die sonstigen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten werden den Berechtigten ausschließlich zur Nutzung für eigene, nicht kommerzielle oder gewerbliche Zwecke überlassen.

§ 7

Haftung

Die Stadtbücherei übernimmt keine Haftung für Schäden aller Art, die durch die Nutzung der Medien oder des Musikübungsraumes sowie der sonstigen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten entstehen.

§ 8

Nutzung des Veranstaltungssaals

- (1) Die Nutzung des Veranstaltungssaals setzt den Abschluss eines Mietvertrages voraus. Der Besitz eines Büchereiausweises ist hierfür nicht erforderlich.
- (2) Die näheren diesbezüglichen Einzelheiten ergeben sich aus dem Mietvertrag, den Allgemeinen Mietbedingungen sowie dem Mietpreistarif. Diese liegen in der Stadtbücherei aus und sind im Internetauftritt der Stadtbücherei veröffentlicht.

§ 9

Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können in der Staats- und Stadtbibliothek entliehen und durch diese nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

§ 10

Ergänzende Nutzungsregelungen für IT-Medien bzw. für digitale Dienste in den Räumen der Stadtbücherei

- (1) **Begriffsbestimmung**
Unter IT-Medien sind alle Angebote zu verstehen, die die Nutzung von technischen Geräten wie Computer, Tablets, eBook-Reader, Smartphones, Spielkonsolen etc. und der darauf verfügbaren Software sowie von digitalen Diensten zum Internetzugang (z.B. WLAN) ermöglichen.
- (2) Die Nutzung von IT-Medien bzw. von digitalen Diensten, die durch die Stadtbücherei lizenziert werden, erfordert den Besitz eines gültigen Büchereiausweises. Der Büchereiausweis ist bei jeder Nutzung mitzuführen und bei Beginn der Inanspruchnahme unaufgefordert vorzuzeigen. Das Personal der Stadtbücherei ist jederzeit berechtigt, die Vorlage des Büchereiausweises zu verlangen.

- (3) Auf Antrag ist unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung eine zeitlich begrenzte Nutzung im Rahmen der Nutzungsberechtigungen für eine Gastnutzung möglich.
- (4) Die Nutzerin bzw. der Nutzer ist verpflichtet, die bei Nutzung von IT-Medien nötige Sorgfalt walten zu lassen, damit diese vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung bewahrt bleiben. Es ist insbesondere nicht gestattet, Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbständig zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Internet an den Arbeitsplätzen und auf IT-Medien zu installieren.
- (5) Die Nutzerin bzw. der Nutzer ist verpflichtet, den Zustand des genutzten IT-Mediums zu prüfen und etwa vorhandene Schäden und funktionale Störungen sofort anzuzeigen. Falls keine Anzeige erfolgt, wird vermutet, dass das IT-Medium in einem einwandfreien Zustand vorgefunden wurde.
- (6) Die Nutzerin bzw. der Nutzer verpflichtet sich, die Kosten für die Beseitigung von Schäden und Störungen, die durch die Nutzung der IT-Medien der Stadtbücherei entstehen, zu übernehmen und bei Weitergabe der Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen. § 6 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (7) Die Nutzerin bzw. der Nutzer verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten, keine Dateien und Programme der Stadtbücherei oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten zu nutzen.
- (8) Die Stadtbücherei leistet keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr über die IT-Medien zugänglichen Informationen und Medien.
- (9) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die einer Nutzerin bzw. einem Nutzer entstehen
 - aufgrund von fehlerhaften Inhalten der genutzten Medien;
 - durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Arbeitsplätze, der IT-Ausstattung und Räumlichkeiten sowie an Daten- oder Medienträgern;
 - durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet.
- (10) Die Stadtbücherei haftet nicht für Verletzungen des Urheberrechts durch Nutzerinnen bzw. Nutzer der Arbeitsplätze und der IT-Ausstattung oder für Verletzungen von Vertragsverpflichtungen zwischen Nutzerinnen bzw. Nutzern und Internet-Dienstleistern. Hierfür ist ausschließlich die jeweilige Nutzerin bzw. der jeweilige Nutzer verantwortlich.

§ 11

Öffnungszeiten, Aufenthaltsregelungen, Hausordnung

- (1) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an der Stadtbücherei sowie in den jeweiligen Stadtteilbüchereien bekannt gegeben.
- (2) Der Leitung der Stadtbücherei steht das Hausrecht zu. Es wird delegiert auf die Leitungen der einzelnen Einrichtungen. Einzelheiten zum Aufenthalt regelt die Hausordnung der Stadtbücherei Augsburg.
- (3) Die baulichen Anlagen, die Ausstattung und die Medien sind pfleglich zu behandeln.
- (4) Die Nutzerinnen und Nutzer haben sich so zu verhalten, dass der Büchereibetrieb nicht beeinträchtigt wird. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.
- (5) Nutzerinnen und Nutzer, die gegen diese Satzung, die Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Stadtbücherei Augsburg, die Hausordnung oder Anordnungen des Büchereipersonals verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Nutzung ausgeschlossen werden. Eine Rückzahlung der bereits entrichteten Gebühr ist ausgeschlossen.

§ 12

Kosten und Gebühren

Kosten für Amtshandlungen werden nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Augsburg festgesetzt. Gebühren werden nach der Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Stadtbücherei Augsburg erhoben.

§ 13

Auflösung, Wegfall der Aufgaben

Bei Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall der verfolgten steuerbegünstigten Zwecke verbleiben alle vorhandenen Vermögenswerte bei der Stadt Augsburg, die sie unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

**§ 14
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Augsburg vom 28.05.2009 (ABl. S. 128) außer Kraft.

Augsburg, 16.07.2021

Gez.
Eva Weber
Oberbürgermeisterin

**Satzung über die Gebühren für die Nutzung
der Stadtbücherei Augsburg**

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1, 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Für die Ausleihe von Medien, die Nutzung der Internet-Arbeitsplätze der Stadtbücherei sowie des in der Stadtbücherei vorhandenen Musikübungsraumes werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührensuldnerin bzw. Gebührensuldner ist, wer gebührenpflichtige Leistungen der Stadtbücherei Augsburg in Anspruch nimmt.

**§ 2
Gebührenart und Gebührenhöhe**

- (1) Für die Nutzung der Stadtbücherei werden Gebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen erhoben. Die Gebühren betragen für:
 - 1. Einen Büchereiausweis (mit der Gültigkeit von jeweils 1 Jahr)

a) Erwachsene Einzelperson	20,- Euro
b) Familien	30,- Euro
(Familien im Sinne dieses Gebührentatbestandes sind sämtliche Personen, die in derselben Wohnung dauerhaft in einem gemeinsamen Hausstand zusammenleben und unter dieser Adresse mit Hauptwohnsitz gemeldet sind; ausgenommen hiervon sind jedoch Wohngemeinschaften und ähnliche Wohnformen)	
 - 2. Einen Büchereiausweis (mit der Gültigkeit von jeweils 1 Jahr) für Schülerinnen und Schüler ab dem vollendeten 18. Lebensjahr; Auszubildende; Studierende; Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, III und XII, Asylbewerberleistungsgesetz, Bundesversorgungsgesetz, Wohngeldgesetz, § 6a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag); Personen, die freiwilligen Wehrdienst im Sinne des Wehrpflichtgesetzes leisten, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %; Empfängerinnen und Empfänger von Renten- und Versorgungsbezügen

	10,- Euro
--	-----------
 - 3. Einen Ersatz-Büchereiausweis

	3,- Euro
--	----------
 - 4. Eine einmalige Ausleihe (Gastnutzung)

	3,- Euro
--	----------
 - 5. Die Nutzung des Musikübungsraumes je angefangene Stunde

- bei Nutzung durch Personen i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 ab 18 Jahren je angefangene Stunde	3,- Euro
	1,- Euro
 - 6. Die Jahresgebühr für den Büchereiausweis kann für zeitlich begrenzte oder einmalige Aktionen als Werbemaßnahme ermäßigt oder erlassen werden.
 - 7. Mahngebühren je Ausleihe bei Überschreitung der Leihfrist

a) von insgesamt 1 Woche (1. Mahnung)	5,- Euro
b) von insgesamt 3 Wochen (2. Mahnung) weitere	10,- Euro
 - 8. Eine Bestellung oder Vormerkung je Medieneinheit

	1,- Euro
--	----------
- (2) Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Institutionen im Sinne des § 3 Abs. 3 der Satzung über die Nutzung der Stadtbücherei Augsburg sowie für Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes und des

Jugendfreiwilligendienstegesetzes ist die Ausleihe der Medien sowie die Nutzung des Musikübungsraumes gebührenfrei. Die Gültigkeit der für diese Personengruppen ausgestellten Büchereiausweise beträgt ebenfalls 1 Jahr.

- (3) Der Anspruch auf Ausstellung eines Familienausweises (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 b), Gebührenermäßigung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) sowie auf Gebührenbefreiung (§ 2 Abs. 2) ist durch einen Ausweis bzw. eine Bescheinigung nachzuweisen.
- (4) Die Nutzung des Veranstaltungssaals setzt den Abschluss eines Mietvertrages voraus. Die Höhe der zu leistenden Miete und deren Fälligkeit ergeben sich aus dem jeweils gültigen Mietpreistarif und den Allgemeinen Mietbedingungen, die in der Stadtbücherei ausliegen und im Internetauftritt der Stadtbücherei veröffentlicht sind.

§ 3

Kopier- und Druckkosten/ Computernutzung

Die Kopier- und Druckkosten für die Nutzung von öffentlich zugänglichen Kopiergeräten, Scannern und Druckern sowie die Kosten für die Computernutzung werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 4

Auslagen

Die Nutzerin bzw. der Nutzer der Stadtbücherei Augsburg muss Auslagen, die für die von ihr bzw. ihm beantragten oder sonst verursachten Sonderleistungen oder Aufwendungen entstehen, in der tatsächlich entstandenen Höhe ersetzen.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Kosten

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) entstehen mit der Ausstellung des Büchereiausweises bzw. der Inanspruchnahme der Leistung. Sie werden mit der Entstehung fällig.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Augsburg vom 19.12.2011 (ABl. S. 271) außer Kraft.

Augsburg, 16.07.2021

Gez.
Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Theater Augsburg Jahresabschlüsse zum 31.08.2018 und 31.08.2019

Jahresabschluss zum 31.08.2018

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 22.07.2021 den Jahresabschluss des Theater Augsburg zum 31.08.2018 festgestellt. Der Jahresverlust in Höhe von 1.534.171€ für die Spielzeit 2017/2018 wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH in Krefeld hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegt ab dem Tag der Veröffentlichung für jeden Interessenten während den Öffnungszeiten im Hause des Staatstheaters Augsburg, Provinostraße 52, Gebäude C4, 1. OG, Zimmer Geschäftsführende Direktion (Frau Kranzfelder/ Herr Schiering) zur Einsicht aus.

Theater Augsburg

gez.
Friedrich Meyer
Geschäftsführender Direktor
Stiftung Staatstheater Augsburg

Jahresabschluss zum 31.08.2019

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 22.07.2021 den Jahresabschluss des Theater Augsburg zum 31.08.2019 festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 156.572,00 € für die Spielzeit 2018/2019 wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH in Krefeld hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegt ab dem Tag der Veröffentlichung für jeden Interessenten während den Öffnungszeiten im Hause des Staatstheaters Augsburg, Provinstraße 52, Gebäude C4, 1. OG, Zimmer Geschäftsführende Direktion (Frau Kranzfelder/ Herr Schiering) zur Einsicht aus.

Theater Augsburg

gez.
Friedrich Meyer
Geschäftsführender Direktor
Stiftung Staatstheater Augsburg

Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung für den Betrieb der Stadt Augsburg „Theater Augsburg“

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S.796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S.350) folgende

Satzung:

§ 1

Die Betriebssatzung für den Betrieb der Stadt Augsburg „Theater Augsburg“ vom 08.12.2013 (ABl. S. 287 ff) in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 24.07.2014 (ABl. S.188) wird mit Wirkung zum Ablauf des 31.08.2021 aufgehoben.

§ 2

- I. Zum Stichtag 31.08.2021 ist ein letzter (Auflösungs-) Jahresabschluss aufzustellen, der den Anforderungen der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entspricht.
- II. Der Stadtrat ist nach Vorberatung durch den Kulturausschuss zuständig für:
 1. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den (Auflösungs-) Jahresabschluss zum 31.08.2021
 2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.08.2020 und die Entlastung nach Verweisung der Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts durch den Werkausschuss an den Rechnungsprüfungsausschuss
 3. die Feststellung des geprüften (Auflösungs-) Jahresabschlusses zum 31.08.2021 und die Entlastung nach Verweisung der Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts durch den Kulturausschuss an den Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft.

Augsburg, den 26.07.2021

Gez.
Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Ausschreibung / UVgO – Fahrzeugbeschaffung für den aws

- 1) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 428, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augsburg.de
- 2) Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO
- 3) ausschließlich elektronisch
- 4) www.vergabe.bayern.de, Verg. Nr. 700 21 012
- 5) Beschaffung von 5 Transporter-Tiefelader für den aws
- 6) keine Lose
- 7) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) entfällt
- 9) ausschließlich in elektronischer Form unter www.vergabe.bayern.de zum Download
Verg. Nr. 700 21 012 Angebotsfrist: 05.08.2021, 11:00 Uhr, Bindefrist: 04.09.2021
- 11) Sicherheitsleistung: keine
- 12) Zahlungsbedingungen: gem. VOL/B
- 13) Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Eignung folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen: Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt L 124). Das Formblatt liegt den Vergabeunterlagen bei.
- 14) Zuschlagskriterien: siehe Vergabeunterlagen.

Stadt Augsburg – Referat 6
Vergabewesen

Öffentliche Ausschreibung / UVgO – Fahrzeugbeschaffung mit Elektroantrieb für den aws

- 1) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 428, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augsburg.de
- 2) Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO
- 3) ausschließlich elektronisch
- 4) www.vergabe.bayern.de, Verg. Nr. 700 21 013
- 5) Beschaffung von 6 Pkw 5-türig mit Elektroantrieb
- 6) keine Lose
- 7) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) entfällt
- 9) ausschließlich in elektronischer Form unter www.vergabe.bayern.de zum Download Verg. Nr. 700 21 013 Angebotsfrist: 05.08.2021, 11:30 Uhr Bindefrist: 04.09.2021
- 11) Sicherheitsleistung: keine
- 12) Zahlungsbedingungen: gem. VOL/B
- 13) Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Eignung folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen: Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt L 124). Das Formblatt liegt den Vergabeunterlagen bei.
- 14) Zuschlagskriterien: siehe Vergabeunterlagen.

Stadt Augsburg – Referat 6
Vergabewesen

Öffentliche Ausschreibung/UVgO – Praxisklassen an Mittelschulen

- 1) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 428, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augsburg.de
- 2) Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO
- 3) ausschließlich elektronisch
- 4) www.vergabe.bayern.de/Verg.-Nr. 400 21 PK
- 5) Sozialpädagogische Betreuung der Praxisklassen an der Friedrich-Ebert-Mittelschule und der St.-Georg-Mittelschule in Augsburg
- 6) Lose: 2
- 7) Nebenangebote: sind nicht zugelassen
- 8) Ausführungsfrist: 01.09.2021 bis 31.08.2022 mit einer Verlängerungsoption um ein Jahr (01.09.2022 bis 31.08.2023)
- 9) ausschließlich in elektronischer Form unter www.vergabe.bayern.de zum Download, Verg.-Nr. 400 21 PK
- 10) Angebotsfrist: 30.07.2021, 11:00 Uhr/Bindefrist: 30.08.2021
- 11) Sicherheitsleistungen: keine
- 12) Zahlungsbedingungen: gemäß § 2 Musterkooperationsvertrag
- 13) Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Eignung folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen: Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt L 124). Das Formblatt liegt den Vergabeunterlagen bei.
- 14) Zuschlagskriterien: siehe Vergabeunterlagen

Stadt Augsburg – Referat 6
Vergabewesen

Öffentliche Ausschreibung / VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 428, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augsburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) elektronisch unter www.vergabe.bayern.de, Verg.-Nr. 661 21 S 05 01
- d) Ausführung von Bauleistungen - Kanalbau
- e) Augsburg-Lechhausen, Westlich der Wernhüterstr. 1. BA
- f) Herstellung von 1700m Kanal bis DN 400 aus GGG mit Steigleitungen im Grundwasser, Sohltiefe bis 6,5m, Schächte aus Fertigteilen
Verbau: 21.000 m² Spundwand-Dielenlänge 7,0m, 1.200 m überschnittene Bohrfahrlwand D60 cm, 1.000 m² Plattenverbau
Bohrlochortung auf Kampfmittel ca. 600m
370 m Bohrbrunnen DN 300/600 für Wasserhaltung
DSV Arbeiten für 7 Dichtblöcke
Kernbohrung DN 600-Länge ca. 1,5m
Verkehrsregelung
Straßenaufbruch und prov. Wiederherstellung in den Anschlussbereichen
- h) nein
- i) November 2021 bis September 2022 in 3 Teilbauabschnitten
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) es ist nur ein Hauptangebot zulässig
- l) siehe c)
- o) 25.08.2021, Bindefrist 08.10.2021
- p) siehe c)
- q) deutsch
- s) Mittwoch, 25.08.2021 10:00 Uhr, siehe c)

- t) Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft
- w) Nachweis gem. VOB/A
- x) Regierung von Schwaben, VOB-Stelle, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg – Referat 6
Vergabewesen

**Bebauungsplan (BP) Nr. 302
„Zwischen dem Sterntalerweg und der Straße ‚Am Bühl‘“
Aufstellung**

- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 22.07.2021 beschlossen:

- Der Entwurf des BP Nr. 302 für den Bereich zwischen dem Sterntalerweg im Norden, dem Waldmeisterweg im Osten, der Straße ‚Am Bühl‘ im Süden sowie der Isegrimstraße im Westen in der Fassung vom 28.05.2021 wird gebilligt.

Anlass und Ziele der Planung

Die Stadt Augsburg wird weiterhin von dynamischem Wachstum geprägt und verzeichnet eine ungebrochen hohe Nachfrage nach Wohnraum. Die hohen Grundstücks- und Wohnungspreise führen auch in bereits bebauten Gebieten zu erheblichem Nachverdichtungsdruck. In der Vergangenheit sind in der weitgehend ursprünglichen und damit homogenen Schafweidsiedlung aus diesem Grund bereits einzelne Nachverdichtungen erfolgt, die zum Teil auch mit Einschnitten in die großen zusammenhängenden rückwärtigen Gartengrundstücke verbunden waren. Identitätsstiftende Strukturen und wertvolle Freiräume gehen dadurch sukzessive verloren.

Zur Steuerung der baulichen Entwicklung, zum Erhalt der identitätsstiftenden zentralen Grünflächen, zur Wahrung der Wohn- und Aufenthaltsqualität sowie zur Bewältigung des künftigen Verkehrs ist die Aufstellung des BP Nr. 302 erforderlich. Dieser schafft eine klare Rechtsgrundlage für bestehende und geplante Wohngebäude in der Schafweidsiedlung, die den dort lebenden Haushalten ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten einräumt und gleichzeitig die wertvollen und identitätsstiftenden rückwärtigen Freibereiche erhält. Das Planungskonzept sieht dazu eine maximale Bebauungstiefe von 30 m gemessen von der Straßenhinterkante vor und basiert grundsätzlich auf dem vom Stadtrat am 24.01.2018 beschlossenen städtebaulichen Konzept „Nachverdichtungsmöglichkeiten in Siedlungsgebieten“. Eine maßvolle und städtebaulich verträgliche Nachverdichtung soll damit unter der Maßgabe des Erhalts der rückwärtigen Grünbereiche sowie des ursprünglichen Siedlungscharakters auch in Zukunft möglich sein.

Der Entwurf des BP mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht liegt

vom 09.08.2021 mit 10.09.2021

bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Flur des 3. Stocks während der Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch von 7.30 Uhr – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr – 12.00 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen hierzu können Sie während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorbringen.

Ferner können der Entwurf sowie der oben genannte Billigungs- und Auslegungsbeschluss mit Darstellung und Würdigung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen im Internet während der Auslegungsfrist unter www.augsburg.de/auslegung abgerufen werden. Dort haben Sie die Möglichkeit, Ihre Stellungnahme zur Planung online abzugeben.

Die fristgemäß im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingehenden Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Die schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses (Würdigung) erfolgt erst nach dem Satzungsbeschluss mit der darin enthaltenen Abwägung. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den BP unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den „Datenschutzrechtlichen Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ die ebenfalls öffentlich ausliegen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen bereits vor und können im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung bei der unten angegebenen Kontaktperson eingesehen werden:

Gutachten / Fachinformationen	Verfasser	Datum	Thema
Lärm- und Luftschadstoff-Informationssystem (LLIS) - Schall	Stadt Augsburg	September 2017	Darstellung der Immissionen durch Straßen-, Schienen-, Gewerbe- sowie Sport-/Freizeitlärm im Stadtgebiet
Lärm- und Luftschadstoff-Informationssystem (LLIS) - Luftschadstoffe	Stadt Augsburg	Dezember 2017	Konzentration von Luftschadstoffen und Feinstaub im Stadtgebiet
Hochwassergefahrenkarte	Bayerisches Landesamt für Umwelt	Dezember 2019	Informationen zur Hochwassergefährdung von Flächen in Bayern; Plangebiet liegt in keinem wassersensiblen Bereich
Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP)	Bayerisches Landesamt für Umwelt	November 2013	Analyse und Bewertung aller Flächen in Bayern, die für den Naturschutz wichtig und erhaltenswert sind. Für das Plangebiet wird dort das Ziel abgeleitet, die Baumsubstanz zu erhalten und zu mehrren. Punktnachweis für die „europäische oder gemeine Mauwurfsgrylle (Gryllotalpa Gryllotalpa)“, Fundnachweis für die „Zwergfledermaus“ und die „kleine Bartfledermaus“ in direkter Nachbarschaft des Plangebiets
Stadtbiotopkartierung	Stadt Augsburg	2002	Lage und Beschreibung naturschutzfachlich bedeutender Flächen im Stadtgebiet. Bezogen auf das Plangebiet befindet sich an der Ecke Sterntalerweg / Waldmeisterweg das Biotop Nr. A-1157-001 (zwei alte große Buchen, davon eine im Privatgarten)
Bayernatlas	Freistaat Bayern	Mai 2021	Bodendenkmal D-7-7631-0596, Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung und Siedlung der Eisenzeit
Baumschutzverordnung	Stadt Augsburg	März 2020	Regelungen, welcher Bestand an Gehölzen (Bäume und Sträucher) im Stadtgebiet bzw. Plangebiet geschützt ist

Stellungnahmen	Verfasser	Datum	Thema
Umweltamt, Abteilung Bodenschutz- und Abfallrecht	Träger öffentlicher Belange	02.03.2021	Hinweise zum vorbeugenden Bodenschutz
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Träger öffentlicher Belange	08.03.2021	Stellungnahme zu berührtem Bodendenkmal D-7-7631-0596 und einer daher notwendigen denkmalrechtlichen Erlaubnis; weitere Bodendenkmäler im Plangebiet möglich
Kunstsammlungen und Museen Augsburg, Abteilung Stadtarchäologie	Städtische Dienststelle	12.03.2021	Stellungnahme zu bekannten Bodendenkmälern im Plangebiet und Erforderlichkeit Erlaubnis nach Art. 7 Denkmalschutzgesetz
Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen	Städtische Dienststelle	29.03.2021	Stellungnahme zur Begrünung der Flachdächer, zum Straßenbegleitgrün und zu biotopgeschützten Buchen
Umweltamt, Abteilung Klimaschutz	Städtische Dienststelle	29.03.2021	Empfehlungen zum technischen Baustandard, zur Nutzung von Solarenergie und Heizenergie
Wasserwirtschaftsamt Donauwörth	Träger öffentlicher Belange	31.03.2021	Wasserwirtschaftliche Würdigung Plangebiet; kein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen
Untere Naturschutzbehörde	Träger öffentlicher Belange	01.04.2021	Stellungnahme zur Dimensionierung der Anzahl der Bäume im Verhältnis zur Grundstücksgröße, Zulässigkeit baulicher Erweiterungen und weiterer Versiegelung, Gehölzpflanzungen. Vorhandensein Artenschutzkartierung (ASK)-Punktnachweise im Plangebiet und unmittelbarer Umgebung

Besondere Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie

In allen städtischen Gebäuden gilt eine FFP2-Maskenpflicht für Besucherinnen und Besucher. Die allgemein kommunizierten Abstands- und Hygienemaßnahmen sind zu beachten. Zum Schutz vor Ansteckung empfehlen wir, die Planunterlagen im Internet anzusehen und auf das Aufsuchen des Aushangbereichs des Stadtplanungsamtes zu verzichten.

Momentan ist lediglich der Aushangbereich des Stadtplanungsamtes für Bürgerinnen und Bürger ohne Terminvereinbarung zugänglich. Der Parteiverkehr ist insoweit eingeschränkt.

Für Fragen steht Ihnen folgende Kontaktperson zur Verfügung:
 Christian Schaser
 Telefon 0821 / 324-34611
 E-Mail auslegung.stadtplanung@augzburg.de

Stadt Augsburg – Referat für Stadtentwicklung, Planen und Bauen
 Stadtplanungsamt

**Bebauungsplan (BP) Nr. 892
„Westlich der Königsbrunner Straße, nördlich der Jupiterstraße“
Beschleunigte Aufstellung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

- Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 22.07.2021 beschlossen:

- Der BP Nr. 892 für den Bereich zwischen der Königsbrunner Straße (einschließlich) im Osten, der Jupiterstraße (einschließlich) im Süden, der Jupiterstraße bzw. der Brahmstraße (jeweils einschließlich) im Westen und der Fl.Nr. 1650, Gemarkung Haunstetten, im Norden, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), der Zeichenerklärung (Teil B) und den textlichen Festsetzungen (Teil C), jeweils in der Fassung vom 26.05.2021, sowie der Anlage F.5. (Maßgebliche Schalldämm-Maße) in der Fassung vom 17.04.2019, wird als Satzung beschlossen.
Die Begründung (Teil D) in der Fassung vom 26.05.2021, die textlichen Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen (Teil E) sowie die Anlagen F.1. bis F.4., F.6. und F.7. werden als Bestandteile des BP Nr. 892 ebenfalls beschlossen.
- Der BP Nr. 892 ändert mit dem Inkrafttreten den seit 14.08.1992 rechtsverbindlichen BP Nr. 834 B „Östlich der Brahmstraße“ und hebt diesen insoweit auf.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der BP in Kraft.

Der BP mit Begründung kann vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Informationsbüro, Zimmer 441 (4.Stock), während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr) eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der Corona-Pandemie momentan nur ein eingeschränkter Parteiverkehr im Stadtplanungsamt stattfindet. Bitte vereinbaren Sie unter der Telefonnummer 0821 / 324-6585 vorab einen Termin zur Einsichtnahme. In allen städtischen Gebäuden gilt eine FFP2-Maskenpflicht für Besucherinnen und Besucher.

Sämtliche Bebauungspläne der Stadt Augsburg stehen ergänzend im städtischen Geoportal unter www.geoportal.augsburg.de im Menüpunkt „Planungsrecht“ online zur Verfügung.

Die Darstellung und Würdigung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen kann als Teil des Satzungsbeschlusses im Ratsinformationssystem der Stadt Augsburg (<https://ratsinfo.augsburg.de>) abgerufen werden.

Hinweise

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Widmung von Straßen und Wegen

Die nachstehend aufgeführten Straßen und Wege werden mit Wirkung vom 31.07.2021 gemäß Art. 6 Abs. 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes zu öffentlichen Straßen der angegebenen Straßenklasse und mit den aufgeführten Beschränkungen gewidmet.

Straßenname	Anfangspunkt	Endpunkt	Flurnummer/ Gemarkung	Straßenklasse	Widmungs- beschränkung
Adrian-de-Vries-Straße	Jörg-Seld-Straße (Südgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 5863/8 Gem. Augsburg)	Einmündung in die Straße „Hanreiweg“	Fl.Nr. 5863/8, 5863/11; Teilfl. aus 5893/9, 5870 Gem. Augsburg	Ortsstraße	./.
Jörg-Seld-Straße	Adrian-de-Vries-Straße (Nordgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 5914/1 Gem. Augsburg)	Ostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 5914/1 Gem. Augsburg (Hanreibach)	Fl.Nr. 5914/1 Gem. Augsburg	Ortsstraße	./.
Geh- und Radweg von der Nagahama-Allee zur Adrian-de-Vries-Straße	Nagahama-Allee (Nordgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 5915/7 Gem. Augsburg)	Adrian-de-Vries-Straße (Südgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 5915/7 Gem. Augsburg)	Fl.Nr. 5915/7 Gem. Augsburg	selbstständiger Geh- und Radweg	nur Fußgänger- und Radfahrerverkehr

Die Widmungsverfügungen mit Begründung können während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 242, 238, (Tel. 324 -7446, -7445), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungen kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

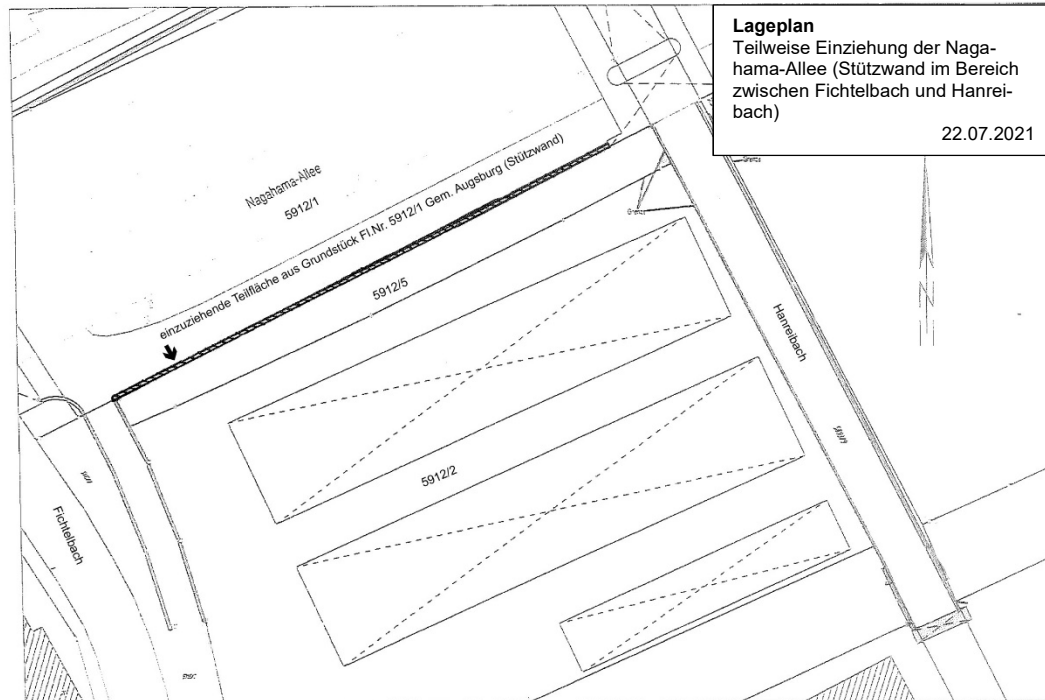
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg
Referat 6, Tiefbauamt

**Teilweise Einziehung der Nagahama-Allee
(Stützwand im Bereich zwischen Fichtelbach und Hanreibach)**

Die Kreisstraße „Nagahama-Allee“ wird mit Wirkung vom 31.07.2021 wegen Verlusts jeglicher Verkehrsbedeutung gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz teilweise eingezogen.
Von der Einziehung betroffen ist ausschließlich die Stützwand im Bereich zwischen Fichtelbach und Hanreibach.



Die Einziehungsverfügung mit Begründung kann während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 242, 238 (Tel. 324 -7446, -7445), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die teilweise Einziehung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg
 Referat 6, Tiefbauamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4
 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 14.07.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2021-262-1
 Bauvorhaben: Errichtung eines Carports

Baugrundstück: Rehlingenstr. 8
Flur Nr.: 4643, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 147 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 16.07.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2021-258-2
Bauvorhaben: Ergänzung einer Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage durch Überdachungen - Tektur zu BA-2018-770-2
Baugrundstück: Carl-Zeiss-Str. 17
Flur Nr.: 698/3, Gemarkung: Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 244 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Benker, unter der Rufnummer 324-4679 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 16.07.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen:	630-NU-2021-22-1
Bauvorhaben:	Nutzungsänderung in ein Ladengeschäft mit untergeordneter Kleinverkostung - stets widerruflich
Baugrundstück:	Pfladergasse 18
Flur Nr.:	2343, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 146 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324-4614 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 20.07.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BF-2021-15-1
Bauvorhaben: Umnutzung der Ladeneinheit zur Wohnung und Umbau der bestehenden Wohneinheiten
Baugrundstück: Derchinger Str. 33
Flur Nr.: 371/7, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 147 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 22.07.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2021-164-1
Bauvorhaben: Nutzungsänderung einer Gaststätte / Imbissladen zu einer Monteurswohnung mit 8 Betten
Baugrundstück: Neuburger Str. 52
Flur Nr.: 211, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 147 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Offenes Verfahren nach SektVO**Ausschreibende Stelle:**

Stadtwerke Augsburg Projektgesellschaft mbH
Vertreten durch
Stadtwerke Augsburg Holding GmbH
Bau Einkauf, HS-E-B
Hoher Weg 1, 86152 Augsburg
Telefon: 0821/6500-5291, Telefax: 0821/6500-14290

Baumaßnahme:

Mobilitätsdrehscheibe Augsburg - Hauptbahnhof
PVE 47.24 Konzepterstellung für Streustrom- und Korrosionsschutzmaßnahmen, Instandhaltung und baubegleitende Ableitungsbelagsmessungen am „MDA Hauptbahnhof“ an Gleichstrombahnen

Schlussstermin für Eingang der Angebote: 11.08.2021 – 10:00 Uhr

Die näheren Einzelheiten der Veröffentlichung sind unter Subreport Elvis www.subreport.de/E58868931 und im Amtsblatt der Europäischen Union (www.simap.europa.eu) zu entnehmen.

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH